

Hinweise zum Verfahren bei Wiederholung und Ergänzung von Prüfungen – Erläuterungen zu §12 der PO'99

Wiederholung und Ergänzung von Prüfungen

Gemäß §12 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science vom 20.07.1999 (PO `99) in der derzeit gültigen Fassung und für die Studiengänge der Computergestützten Ingenieurwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science vom 25.10.2001 (PO `01) in der derzeit gültigen Fassung kann eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs einmal wiederholt werden, eine bestandene Prüfungsleistung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Wiederholungen und Ergänzungen können nur im gleichen Semester stattfinden, da nach dem Semester die Kurse abschließend bewertet werden müssen.

Wiederholung und Ergänzung

Die Wiederholung oder Ergänzung einer Prüfungsleistung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder eine mündliche Prüfung ist. Ein Praktikum oder eine Hausarbeit können nicht wiederholt und nicht ergänzt werden. Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 6 kann also nur der Teil wiederholt oder ergänzt werden, der eine Klausur oder eine mündliche Prüfung ist.

Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann wiederholt, aber nicht ergänzt werden. Bereits bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Ebenfalls nicht wiederholt werden können Prüfungsleistungen, die nach § 10, Abs. 3 mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind (Täuschungsversuch).

Eine bestandene Prüfungsleistung kann ergänzt, aber nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen, die erst in der Wiederholung bestanden wurden, können nicht ergänzt werden.

Prüfungsform bei Wiederholung und Ergänzung

Handelt es sich bei der zu wiederholenden und nicht bestandenen Prüfungsleistung um eine mündliche Prüfung, so erfolgt die Wiederholungsprüfung ebenfalls in Form einer mündlichen Prüfung. Handelt es sich bei der zu wiederholenden Prüfungsleistung um eine Klausur, so hat die oder der Prüfende das Recht, statt einer Wiederholungsklausur ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen.

Das Gleiche gilt gemäß §10, Abs. (2) auch für den Fall, dass der Prüfling beim ersten Klausurtermin entschuldigt gefehlt hat. Die oder der Prüfende hat also grundsätzlich die Möglichkeit, statt dem zweiten Klausurtermin ersatzweise eine mündliche Prüfung anzubieten.

Im Gegensatz zur Wiederholungsprüfung erfolgt die Ergänzung einer bestandenen Prüfungsleistung grundsätzlich in Form einer mündlichen Prüfung (§ 12, Abs. 2).

Notenbildung bei Wiederholung und Ergänzung

Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich allein aus dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung. Das Ergebnis der nicht bestandenen Erstprüfung bleibt unberücksichtigt.

Die Notenverschlechterung durch eine Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird nur berücksichtigt, wenn es zu einer Notenverbesserung führt. Die Note für die Gesamtprüfungsleistung ergibt sich dann als Mittelwert aus Erst- und Ergänzungsprüfung.

Anmeldeverfahren bei Wiederholung und Ergänzung

Die Wiederholung oder Ergänzung einer Prüfungsleistung in einem Kurs ist unverzüglich bei der oder dem Prüfenden bzw. beim zugehörigen Institut anzumelden. In der Regel hängen zusammen mit den Prüfungsergebnissen des ersten Prüfungsdurchgangs Listen für Anmeldungen zu Wiederholungen und Ergänzungen im zweiten Prüfungsdurchgang aus. Alternativ können die Institute Sprechstunden benennen, an denen Anmeldungen entgegen genommen werden.